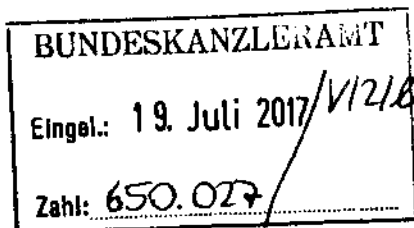


An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien



Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017)**

Geschäftszahl VD-84/134-2017

Innsbruck, 11.07.2017

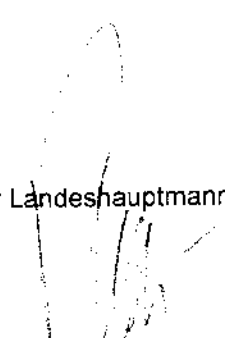
Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information werden der im Zug der Ausschussberatungen angenommene Abänderungsantrag sowie ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:



Günther Platter

Gesetz vom 5. Juli 2017 über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ermächtigung

Über die im § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, bestehende Ermächtigung hinaus sind die Gemeinden nach diesem Gesetz berechtigt, für das Aufstellen von Spielautomaten und von Glücksspielautomaten sowie für das Aufstellen von Wetterterminals im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetzes, LGBl. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, Vergnügungssteuern auszuschreiben. Die Ausschreibung hat durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 2

Steuergegenstand und Höhe

(1) Die Steuer wird für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben.

(2) Spielautomat im Sinn des Abs. 1 ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen,

- a) das nur der Unterhaltung und nicht der Erzielung einer vermögenswerten Leistung dient oder
- b) bei dem

- 1. einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und
- 2. die Entscheidung über das Spielergebnis nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Keine Spielautomaten im Sinn dieses Gesetzes sind Fußball- und Billardtische, Fußball- und Hockeyspielautomaten, Flipper, Dartsautomaten und vergleichbare Spielgeräte.

(3) Glücksspielautomat im Sinn des Abs. 1 ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, bei dem

- a) einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird,
- b) die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und
- c) keine Ausspielung nach § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2016, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 des Glücksspielgesetzes erfolgt.

(4) Die Steuer kann für jeden angefangenen Monat festgesetzt werden wie folgt:

- a) für das Aufstellen von Spielautomaten nach Abs. 2 lit. a wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen mit höchstens 50,- Euro je Automat;
- b) für das Aufstellen von Spielautomaten nach Abs. 2 lit. b und von Glücksspielautomaten mit höchstens 700,- Euro je Automat;
- c) für das Aufstellen von Wetterterminals mit höchstens 150,- Euro pro Apparat.

(5) Die im Abs. 4 lit. a und b angeführten Sätze können um bis zu 100 v. H. erhöht werden, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

§ 3

Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer

(1) Sowohl derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals gehalten werden oder die Entgelte gefordert werden (Unternehmer), als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spiel- bzw. Glücksspielautomaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

(3) Die Steuer ist bis zum 15. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat zu entrichten. Wird der Spiel- bzw. Glücksspielautomat oder das Wettterminal nachweislich länger als einen Monat nicht benützt, so wird die Steuer für die Zeit der Nichtbenutzung, gemessen in vollen Kalendermonaten als kleinste Einheit nicht erhoben.

§ 4

Eigener Wirkungsbereich

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 5

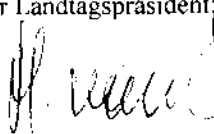

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

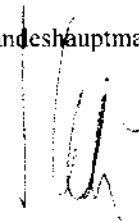
(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2011, außer Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:

Der Landeshauptmann:



Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017)

I.

Allgemeines

A.

In den letzten rund zwei Jahrzehnten hat es immer wieder – vor allem seitens der Wirtschaftskammer Vorstöße in Richtung Abschaffung der Vergnügungssteuer gegeben.

Im Wesentlichen wurden zwei Hauptkritikpunkte vorgebracht:

1. Aus tourismuspolitischer Sicht wurde kritisiert, dass durch die Besteuerung von sportlichen und künstlerischen Veranstaltungen Tirol als Event-Location an Attraktivität verliert. Als Gegenargument wurde angeführt, dass bei wichtigen Veranstaltungen auf die Einhebung der Vergnügungssteuer verzichtet werden kann bzw. diese in Form einer Subvention refundiert wird.

2. Aus administrativer Sicht wurde kritisiert, dass die Berechnung bzw. Einhebung der Vergnügungssteuer aufwendig und bei einigen Abgabentatbeständen in einer negativen Relation zum Aufkommen steht.

Das Hauptargument für eine Abschaffung der Vergnügungssteuer war damals wie heute jenes, dass es sich dabei um eine so genannte „Bagatelsteuer“ handle, deren Erhebung im Verhältnis zum geringen Steueraufkommen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Behörden wie auch für die Steuerpflichtigen verursacht:

Bisher wurde je nach Abgabentatbestand die Vergnügungssteuer in Tirol als „Kartensteuer“ oder als „Pauschsteuer“ berechnet und eingehoben. Vor allem bei der Pauschsteuer im Sinn eines Vielfachen des Einzelpreises zeigte sich die Antiquiertheit und Bürokratieintensität dieser Abgabe besonders deutlich. So unterlagen nach der bisherigen Regelung beispielsweise „Karusselle“ der Pauschsteuer und zwar abhängig davon, ob das jeweilige Karussell durch Menschenhand bzw. Tierkraft (in diesem Fall ist eine Steuer in der Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises fällig) oder mechanisch betrieben wird (in diesem Fall ist das Vierzigfache eines Einzelpreises fällig). Ein anderes Beispiel sind „Schaubuden“: Hier wird die Höhe der Pauschsteuer in Abhängigkeit von der Frontlänge der Schaubude berechnet.

Seitens der Tiroler Landesregierung wurde die Abschaffung der Vergnügungssteuer aufgrund der ablehnenden Haltung der Landeshauptstadt Innsbruck und auch des Tiroler Gemeindeverbandes, welcher mit dem Einnahmefall argumentierte, bisher nicht weiter verfolgt.

Das Aufkommen an Vergnügungssteuern in Tirol hat sich in den Jahren 2010 bis 2015 wie folgt entwickelt:

Bezirk	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bezirk Innsbruck-Stadt	2.495.857	1.499.902	755.353	1.064.161	1.111.467	939.930
Bezirk Imst	33.776	19.379	20.098	19.726	15.392	12.915
Bezirk Innsbruck-Land	329.175	112.610	93.198	109.655	100.094	93.112
Bezirk Kitzbühel	667.326	622.113	461.499	528.577	564.425	690.297
Bezirk Kufstein	619.853	291.176	167.708	192.726	227.937	232.700
Bezirk Landeck	199.795	133.792	107.294	160.440	102.873	116.331
Bezirk Lienz	283.115	112.387	83.853	79.498	78.394	83.118
Bezirk Reutte	8.894	9.939	6.340	-1.080	5.198	6.022
Bezirk Schwaz	192.418	79.262	52.639	51.734	49.961	47.552
Gesamtergebnis	4.830.208	2.880.559	1.747.982	2.205.436	2.255.742	2.221.977

Diese Aufstellung zeigt zum einen, dass das Gesamtaufkommen seit 2010 **um mehr als die Hälfte zurückgegangen** ist, und zum anderen, dass in einzelnen Bezirken überhaupt kein nennenswertes Aufkommen zu verzeichnen ist. Weiters haben **24 Gemeinden** in den Jahren 2013 bis 2015 durchschnittlich null Euro an Vergnügungssteuer eingehoben, **132 Gemeinden** haben im Schnitt der

Jahre 2013 bis 2015 höchstens 1.000,- Euro an Vergnügungssteuer eingehoben. Zudem gibt es lediglich rund zehn Gemeinden, deren Vergnügungssteueraufkommen durchschnittlich mehr als 10.000,- Euro jährlich beträgt.

Im Unterschied zu den Argumenten in früheren Jahren ist die Diskussion nunmehr unter geänderten Vorzeichen zu führen:

Ausschlaggebend für das im Jahr 2011 (wie auch in den Vorjahren) noch verhältnismäßig hohe Vergnügungssteueraufkommen war die damals noch mögliche Erhebung der Vergnügungssteuer auf Spielapparate in den Casinos, die den jeweiligen Standortgemeinden (Innsbruck, Kitzbühel und Seefeld) die Möglichkeit der Besteuerung von Glücksspielautomaten eröffnet hat. Gerade in Bezug auf diesen „Standortvorteil“ haben die Glücksspielgesetz-Novellen im Jahr 2010, BGBl. I Nr. 54/2010, und BGBl. I Nr. 73/2010, jedoch eine einschneidende Änderung gebracht.

Durch die genannten Novellen wurde das österreichische Glücksspielwesen grundlegend reformiert und insbesondere das Abgabewesen in diesem Bereich neu gestaltet: die Länder und Gemeinden dürfen nunmehr nach der Grundsatzbestimmung des § 31a des Glücksspielgesetzes die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 sowie deren Spielteilnehmer und Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt, belasten.

Das bedeutet konkret, dass nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 neben Spielapparaten nur illegale Glücksspielautomaten, jedoch nicht mehr jene in Casinos besteuert werden dürfen. Diese Einschränkung wurde vom Land als Ausführungsgesetzgeber durch die Vergnügungssteuergesetz-Novelle 2011, LGBl. Nr. 24, nachvollzogen. Diese hat seit ihrem Inkrafttreten am 18. Februar 2011 zu einem massiven Rückgang des Steueraufkommens geführt. Der Anteil des Vergnügungssteueraufkommens in Innsbruck, der auf Spielapparate einschließlich Glücksspielautomaten entfällt, betrug im Jahr 2014 etwa 320.000,- Euro und im Jahr 2015 nur noch 135.000,- Euro.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz LGBl. Nr. 189/2014 die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe, welche eine ausschließliche Landesabgabe war und im Wesentlichen dieselben Steuertatbestände wie das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 enthielt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 aufgehoben. Begründet wurde diese Aufhebung als Beitrag zur Entlastung der Wirtschaftstreibenden und zur Regulierung.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 und 5 F-VG, wonach unter anderem die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben und Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 – durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. „Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages“ sind nach § 16 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 ausschließliche Gemeindeabgaben.

Nach der Beschlussfassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ist vor der Kundmachung die Zustimmung der Bundesregierung nach § 9 F-VG einzuholen.

C.

Die weitgehende Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes 1982 führt für einzelne Gemeinden zu Mindereinnahmen aus diesem Titel. Mit den im Vergnügungssteuergesetz 2017 verbliebenen Steuertatbeständen sowie der weiterhin bestehenden Ermächtigung zur Ausschreibung der Vergnügungssteuer als Kartensteuer nach § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017 werden die Einnahmehausfälle für die Gemeinden jedoch in erträglichen Grenzen gehalten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ermächtigung):

§ 1 stellt klar, in welchem Umfang die Gemeinden ermächtigt werden, Vergnügungssteuern auszuschreiben. Gegenüber der bisherigen Regelung soll diese Befugnis stark eingeschränkt werden, indem die Steuertatbestände auf Spielautomaten und Glücksspielautomaten reduziert werden.

Zur Aufhebung der landesgesetzlichen Ermächtigungen zur Einhebung der Vergnügungssteuer als Kartensteuer ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinden weiterhin nach § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 ermächtigt sind, durch Beschluss der Gemeindevertretung „Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 16 Abs. 1 Z 9, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe“ auszuschreiben. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Auspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG. Nach § 16 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit Abs. 2 FAG 2017 sind „Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages“ ausschließliche Gemeindeabgaben.

Zu § 2 (Steuergegenstand und Höhe):

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen sämtliche bisherigen landesgesetzlich geregelten Steuertatbestände mit Ausnahme des „Aufstellen von Spielautomaten und von Glücksspielautomaten“ aufgehoben werden.

Außerdem soll klargestellt werden, dass Tischfußballtische, Billardtische, Dartsautomaten oder Flipper, wie sie auch oft in Jugendzentren oder Vereinslokalen aufgestellt sind, keine Spielautomaten im Sinn dieses Gesetzes sind (Abs. 2). Dies ist deshalb notwendig, weil das neue Vergnügungssteuergesetz 2017 keine Ausnahme im Sinn von steuerfreien Veranstaltungen kennt, wie sie bisher im § 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 vorgesehen waren, und eine Besteuerung dieser Geräte im Hinblick auf die Ziele Jugend- und Spielerschutz nicht erforderlich scheint.

Die Beibehaltung der Abgabentatbestände betreffend der übrigen Spielautomaten und der Glücksspielautomaten ist im Hinblick auf den Jugendschutz und insbesondere bei letzteren auch mit dem Spielerschutz zu rechtfertigen.

Die Höhe der Steuer soll im Vergleich zur bisherigen Regelung deutlich angehoben werden (Abs. 4 und 5). Eine Verdoppelung der Sätze, wenn mehr als drei Spielautomaten bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit aufgestellt wurden, bestand schon nach den bisherigen Bestimmungen und soll beibehalten werden.

Zu § 3 (Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer):

Im Abs. 1 wird definiert, wer Unternehmer im Sinn des Gesetzes ist. Dieser und der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten, in denen die Spielautomaten und Glücksspielautomaten aufgestellt werden, sind verpflichtet, die Aufstellung der Automaten binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.

Der Abs. 2 stellt klar, wer Steuerschuldner ist und sieht darüber hinaus eine Haftung aller Meldepflichtigen mit Ausnahme des Unternehmers vor. Die bisherigen Erfahrungen mit der Einhebung der Vergnügungssteuer auf Spiel- und Glücksspielautomaten haben gezeigt, dass als Unternehmer oftmals Firmen tätig werden, die ihren Sitz im Ausland haben und häufig Teil eines komplexen Unternehmenskonstruktes sind. Dadurch ist schwer zu ermitteln, wer Geschäftsführer bzw. Verantwortlicher des jeweiligen Unternehmens ist, was die Einhebung der Steuer extrem aufwendig und teilweise unmöglich macht. Daher soll auch der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten im Wege einer Haftung herangezogen werden können, um diesen zu ermutigen, seinen Unternehmer sorgfältiger auszuwählen und sich besser über diesen zu informieren.

Zu § 4 (Eigener Wirkungsbereich):

Mit dieser Bestimmung wird der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 2 B-VG entsprochen.

Zu § 5 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit dem Beginn des nächsten Haushaltsjahres zum 1. Jänner 2018.

(Abschrift)

**Protokoll
der 32. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 5. Juli 2017**

Vorsitzender: Präsident DDr. Herwig van Staa

Beginn: 09.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme des Abg. Ing. Georg Dornauer, für den als Ersatz die Abge. Elisabeth Jenewein anwesend ist, und der Abg. Mag. Abwerzger.

6.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017). (228/17). Beilage 6

Nach Berichterstattung durch den Abg. DI Mag. Riedl spricht die Abge. DIⁱⁿ Blanik und bringt nachstehenden Abänderungsantrag ein:

„ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abg. VP Mattle, LAbg. DIⁱⁿ Blanik, KO Mag. Mair u.a. zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017) (Zl. 228/17)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle die vom Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten abgeänderte Regierungsvorlage mit folgender Änderung beschließen:

Im § 2 Abs.4 hat die lit. c zu lauten:

,c) für das Aufstellen von Wettterminals mit höchstens 150,- Euro pro Apparat.' "

Weiters sprechen die Abg. Mag. Wex, Mag. Mair, Gasteiger, Dr.ⁱⁿ Haselwanter-Schneider und Feder-spiel.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig (Abge. Krumschnabel nicht anwesend) angenommen.

Das restliche Gesetz wird einstimmig (Abge. Krumschnabel nicht anwesend) angenommen.

Der Landtagspräsident:
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

Thomas Hofbauer
(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor



Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017).

Berichterstatte: LAbg. Dipl.Ing. Mag. Florian RIEDL

In den letzten rund zwei Jahrzehnten hat es immer wieder - vor allem seitens der Wirtschaftskammer - Vorstöße in Richtung Abschaffung der Vergnügungssteuer gegeben.

Das Hauptargument für eine Abschaffung der Vergnügungssteuer war damals wie heute jenes, dass es sich dabei um eine so genannte „Bagatellsteuer“ handle, deren Einhebung im Verhältnis zum geringen Steueraufkommen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Behörden wie auch für die Steuerpflichtigen verursacht.

Bisher wurde je nach Abgabentatbestand die Vergnügungssteuer in Tirol als „Kartensteuer“ oder als „Pauschsteuer“ berechnet und eingehoben. Vor allem bei der Pauschsteuer im Sinn eines Vielfachen des Einzelpreises zeigte sich die Antiquiertheit und Bürokratieintensität dieser Abgabe besonders deutlich.

Ausschlaggebend für das bis zum Jahr 2011 noch verhältnismäßig hohe Vergnügungssteueraufkommen war die damals noch mögliche Erhebung der Vergnügungssteuer auf Spielapparate in den Casinos, die den jeweiligen Standortgemeinden (Innsbruck, Kitzbühel und Seefeld) die Möglichkeit der Besteuerung von Glücksspielautomaten eröffnet hat. Gerade in Bezug auf diesen „Standortvorteil“ haben die Glücksspielgesetz-Novellen im Jahr 2010 jedoch eine einschneidende Änderung gebracht.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017) zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 23. Juni 2017

**Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Vergnügungssteuer in Tirol
(Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017) (228/17)**

ABÄNDERUNGS- UND ZUSATZANTRÄGE

gemäß § 71 Abs. 5 LT-GOG

Es wird beantragt, der Finanzausschuss wolle dem Landtag die Annahme der Regierungsvorlage mit den nachstehenden Änderungen und Zusätzen empfehlen:

1. *Der § 1 hat zu lauten:*

„§ 1 Ermächtigung

Über die im § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, bestehende Ermächtigung hinaus sind die Gemeinden nach diesem Gesetz berechtigt, für das Aufstellen von Spielautomaten und von Glücksspielautomaten sowie für das Aufstellen von Wettterminals im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, LGBl. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 Vergnügungssteuern auszuschreiben. Die Ausschreibung hat durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.“

2. *Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:*

„ (1) Die Steuer wird für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben.“

3. *Im Abs.4 des § 2 wird in der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. c eingefügt:*

„c) für das Aufstellen von Wettterminals mit höchstens 250,- Euro pro Apparat “

4. *Der § 3 hat zu lauten:*

„§3 Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer

(1) Sowohl derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals gehalten werden oder die Entgelte gefordert werden (Unternehmer), als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spiel- bzw. Glücksspielautomaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

(3) Die Steuer ist bis zum 15. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat zu entrichten.

Wird der Spiel- bzw. Glücksspielautomat oder das Wetterterminal nachweislich länger als einen Monat nicht benützt, so wird die Steuer für die Zeit der Nichtbenutzung, gemessen in vollen Kalendermonaten als kleinste Einheit nicht erhoben.

Begründung:

Es wird auf die ausführliche Stellungnahme der Stadt Innsbruck verwiesen, in der angeregt wird, den zusätzlichen Steuertatbestand „Wetterterminal“ nach dem Vorbild Oberösterreichs aufzunehmen.

Innsbruck, am 22.6.2017